



Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a GSchV

Situation 1:500

Vom Gemeinderat Mels erlassen am-6. DEZ. 2016.....

Öffentlich aufgelegt vom ...27. DEZ. 2016... bis ...25. JAN. 2017...

Geändert im vereinfachten Verfahren nach Art. 32 Abs2 BauG;

vom Gemeinderat Mels erlassen am - 4. APR. 2017

Gemeindepräsident Gemeinderatsschreiber

[Signature] *[Signature]*

20 SEP 2011

Mit Ermächtigung
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation

Ausfertigung für

Projekt Nr.	Plan Nr.	Beilage Nr.
2355	1	

1

Gepr.	Datum
-------	-------

Ha	22.11.2016

Ha	13.01.2017
Ha	03.04.2017

t	50/105	0.525 m
---	--------	---------

Legende:

Festlegungen

Baulinie Gewässerabstand für Anlagen

Baulinie Gewässerabstand für Bauten

Baulinie Gewässerabstand für Bauten und Anlagen

Bereich zwischen Baulinie für Anlagen und Baulinie für Bauten

Sonderbauvorschrift	Im "Bereich zwischen Baulinien für Anlagen und Baulinien für Bauten" sind - unabhängig der Frage ihrer Bewilligungspflicht - nur Anlagen zulässig, die für Baumaschinen im Hochwasserfall keine Hindernisse darstellen und die befahren werden könnten, ohne dass dadurch grosse Kosten für die Wiederherstellung entstehen. Die angrenzende Uferbestockung bzw. deren künftiges Aufkommen darf nicht beeinträchtigt werden.
---------------------	--

Bestandesgarantie	Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.
-------------------	---

Hinweise

Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV

Beurteilung Gewässerraum

Gewässer gemäss amtlicher Vermessung

Wasserlinie gemäss Revitalisierungsprojekt

Oberkante Böschung gemäss Revitalisierungsprojekt

neue Bäckung angehächt gemäss Revitalisierungsprojekt

neue Bäckerei als Blockrumpf gemäss Revitalisierungsprojekt

1. 3. 1. 2013/14: 22. FEB

Klin. gemäss Gewässernetz GNT07/KI-3

Unterwasserkanal gemäss Bauprojekt

Bestehende Gebäude und Anlagen gemäss amtlicher

neu gebaute Erschliessungsstrasse (Hochofenstrasse)

neu erstellte Planung

